

Von Erbschaften und Steuern



Von Pavlo Stathakis
Rechtsanwalt
Hauseigentümergebiet Schweiz

Die grosse Mehrzahl der Industrieländer der OECD erheben eine Erbschaftsteuer. Ausgenommen sind Kanada und Schweden, die keine Erbschaftsteuern kennen.

In der Schweiz werden Erbschaftsteuern von den Kantonen (ausgenommen der Kanton Schwyz) und manchmal von den Gemeinden (in den Kantonen Luzern, Freiburg, Graubünden und Waadt), aber nicht vom Bund erhoben. Der Kanton Luzern verzichtet auf die Besteuerung der Schenkungen, jedoch nicht der Erbschaften. Die Mehrzahl der Kantone besteuert den Erbanfall beim einzelnen Erben (Erbfallsteuer). Die Kantone Graubünden und Solothurn besteuern den Nachlass als solchen (Nachlasssteuer), wobei der Kanton Solothurn zudem auch eine Erbanfallsteuer kennt.

Kantone zuständig

Die Steuerhoheit zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer liegt zu Recht bei den Kantonen. Das entspricht dem Schweizer Verständnis von Föderalismus und Steuerwettbewerb. Der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen wurde in Volksabstimmungen bestätigt und sorgt für einen effizienten

Umgang mit den Steuermitteln. Diesem gesunden Steuerwettbewerb sind einerseits mit dem Finanzausgleich und andererseits mit dem Steuerharmonisierungsgesetz Grenzen gesetzt. Den Kantonen steht es zudem frei, die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern zu harmonisieren. Diese Harmonisierung kann auf dem interkantonalen Konkordatsweg realisiert werden. Eindeutig zu weit ging die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)», welche die Steuerhoheit dem Bund übertragen wollte. Die Vorlage wurde denn auch am 14. Juni 2015 mit 71% Nein-Stimmen wuchtig abgelehnt.

Stossende Mehrfachbesteuerung

Allerdings gibt es nur ganz wenige Staaten, die, wie die Schweiz, neben der Erbschaftsteuer auch noch eine Vermögenssteuer erheben. Die Vermögenssteuer in der Schweiz, die auch dann anfällt, wenn das Vermögen keinen Ertrag abwirft, besteuert das Erbe sozusagen schon zu Lebzeiten. Es ist nicht richtig, das gleiche Vermögen bereits zu Lebzeiten und anschliessend im Todesfall nochmals zu besteuern. Im Übrigen zahlen auch die Erben weiterhin die Vermögenssteuer, so dass der Staat über Jahrzehnte hinweg am Vermögen knabbert.

Problematisch ist auch, dass das Vermögen oftmals in Sachwerten steckt. Gerade Eigentümer von Liegenschaften sind oftmals von der Erbschaftsteuer betroffen, und die Weitergabe der Liegenschaft an die Nachkommen wird erschwert. Wenn Liegenschaften oder andere nicht liquide Vermögenswerte verkauft werden müssen, damit Steuern und Gebühren bezahlt werden können, dann nimmt die Besteuerung zunehmend konfiskatorische Züge an, was nicht richtig ist. Muss die Liegenschaft verkauft werden, damit die Erbschaftsteuer bezahlt werden kann, erhebt der Staat ausserdem auch noch die Grundstückgewinnsteuer. Stossend ist auch, dass inflationsbedingte Wertsteigerungen bei einer Erbschaftsteuer (wie übrigens bereits heute bei der Grund-

stückgewinnsteuer) mitbesteuert würden, ohne dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zugenommen hätte. Auch aus diesen Gründen haben in den letzten Jahren zahlreiche Kantone Ehegatten und direkte Nachkommen, teils aufgrund von Volksabstimmungen, von der Erbschaftsteuer ausgenommen. Es ist daher auch richtig, dass die Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer eher bescheiden ausfallen. *So brachte im Jahr 2010 die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen folgende Erträge:*

Kantone:	886 Mio. Franken
Gemeinden:	88 Mio. Franken
Total:	974 Mio. Franken

Das macht ca. 0,8% des Gesamtsteueraufkommens von Bund, Kantonen und Gemeinden 2010 (inkl. Kirchensteuern) von 121'545 Mio. Franken aus. In Bezug auf das Steueraufkommen von Kantonen und Gemeinden (63'679 Mio. Franken) entspricht dies rund 1,5% (Quelle: Steuerinformationen herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK, Erbschafts- und Schenkungssteuern / Zusammenfassung vom März 2013).

Fazit

Oft wird behauptet, dass die Erbschaftsteuer gerechtfertigt sei, zumal es sich um einen Vermögenszuwachs ohne Arbeit handle. Abgesehen davon, dass das vererbte Vermögen irgendwann mal erarbeitet werden musste, ist diese Aussage auch ein Affront an die vielen Nachkommen, die sich zum Beispiel im elterlichen Betrieb engagieren – dies oftmals ohne oder nur mit sehr geringer Entschädigung. Eine Mehrfachbesteuerung des gleichen Vermögens mit Vermögens- und Erbschaftsteuern ist problematisch. Schliesslich ist festzuhalten, dass man über andere Steuersysteme diskutieren kann und soll, aber bitte unter der Voraussetzung, dass die fiskalische Belastung nicht stetig ansteigt. Steuern ja, aber bitte fair!

pavlo.stathakis@hev-schweiz.ch
www.hev-schweiz.ch